

**Prof. Dr. Dimitris Tzouganatos LL.M. (Mich.),
Nationale Universität Athen**

**Das griechische Wettbewerbsgesetz:
Immer noch auf der Suche nach einer effektiven Rechtsanwendungsbehörde**

I. Einleitung

Die Effektivität der nationalen Wettbewerbsordnung eines EU-Mitgliedstaates wird im wesentlichen durch das materielle Wettbewerbsrecht und seine Anwendung bestimmt. Dabei spielt der Gesetzestext heutzutage eine eher untergeordnete Rolle. Dies liegt nicht nur an der wachsenden Bedeutung des EG-Wettbewerbsrechts, das nach Art. 3 VO 1/2003 immer neben dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht anwendbar ist, wenn der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt werden kann, sondern auch daran, dass die nationalen Grundsatzvorschriften (Kartellverbot, Beherrschungsmissbrauch, Fusionskontrolle) starke Ähnlichkeiten aufweisen. Für die meisten davon – dazu gehört auch das griechische Kartellgesetz – haben die EU-Wettbewerbsvorschriften als Vorbild gedient. Nationale Besonderheiten ergeben sich hauptsächlich aus der Entscheidung mancher Gesetzgeber, strafrechtliche Sanktionen für die Verletzung des Kartellverbots einzuführen, sowie aus dem nationalen Verfahrensrecht und den Möglichkeiten, die dieses den Opfern von Verletzungen des Wettbewerbsrechts gewährt, ihre Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Allerdings, sind die nationalen Verfahrensrechte wenig geeignet, die Durchsetzung von solchen Schadensersatzklagen zu ermöglichen, so dass die Europäische Kommission die Initiative der Schaffung eines EU-weiten Mindeststandards ergriffen hat.¹

In Anbetracht dessen ist anzunehmen, dass die Effektivität jeder Wettbewerbsrechtsordnung im Grunde mit der Qualität der Rechtsanwendungsorgane zusammenhängt. Interessanterweise, obwohl diese Feststellung geradezu selbstverständlich sein dürfte, wird in fast jedem Mitgliedstaat das Modell einer effizienten Kartellbehörde offensichtlich anders verstanden – sonst lassen sich die Divergenzen in Status und Organisation der Anwendungsorgane schwerlich erklären.

¹ Weißbuch - Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts, Brüssel 2.4.2008 KOM(2008) 165 endgültig.

Eine kurze Schilderung der Stellung und der Tätigkeit der griechischen Wettbewerbsbehörde würde daher die Besonderheiten des Wettbewerbsschutzes im griechischen Markt widerspiegeln.

II. Die griechische Wettbewerbsbehörde

Das Kartellgesetzes (Nr. 703)² wurde im Jahre 1977, kurz vor dem Beitritt Griechenlands in die EWG, nach dem Vorbild der Generalklauseln von Art. 81 und 82 EG und der VO 17/62 verabschiedet. Im Jahre 1996 wurde das Gesetz mit einer präventiven Fusionskontrolle ergänzt. Das später eingeführte und kaum mit der Gesetzeszielsetzung zu vereinbarende Verbot des Missbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 2),³ das im wesentlichen dem Diskriminierungsverbot des Art. 20 II GWB entspricht, wurde mit der Novellierung 2009 in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb transferiert.

Die griechische Wettbewerbsbehörde (sog. Wettbewerbskommission) war bis 1996 im Handelsministerium eingegliedert und beschäftigte sich hauptsächlich mit der Überprüfung von Vertikalvereinbarungen, die die interessierten Parteien massenhaft mit dem Antrag auf Erteilung eines Negativattests oder einer Genehmigung aus dem Kartellverbot bekannt machten.

Im Jahre 1996 erlangte die Wettbewerbskommission den Status einer “unabhängigen Verwaltungsbehörde”, allerdings ohne finanzielle Unabhängigkeit. Der Statuswechsel hat jedoch nicht zu einem wirksameren Wettbewerbsschutz beigetragen, da das spärliche Personal im Zusammenhang mit den sehr niedrigen Aufgreifkriterien der Fusionskontrolle, die Kommission bis etwa 2005 zur fast ausschließlichen Beschäftigung mit kaum problematischen Konzentrationsfällen “verurteilte”.⁴

Finanzielle Unabhängigkeit wurde der Kommission erst mit der Novelle im Jahre 2000 verliehen. Im selben Jahre trat die Kommission in eine Umstrukturierungsphase ein, die bis heute zu einer ständig wachsenden Zahl der behandelten Fälle sowie zu einer geometrischen Steigung der verhängten Geldbußen geführt hat. Gerade die

² Für einen Überblick über das griechische Wettbewerbsgesetz vor der 2009 in Kraft getretenen Novellierung siehe *Tzakas/Kalafatis*, Grundzüge des neuen griechischen Kartellrechts, WuW 2007, 1115, *Riziotis*, Griechisches Kartellgesetz umfassend geändert, GRUR Int. 2006, 499.

³ Kritisch *Tzouganatos*, Das Ziel der Aufwertung der Wettbewerbskommission und die Fehler des Gesetzes Nr. 3373/2005 zur Novellierung des Gesetzes Nr. 703/77, *Dikaion Epiheiriseon kai etairion* (DEE) 2005, 1028, 1029-1031 (gr.), *derselbe*, Modernization of Competition Law and Policy: The Greek Example in Katsoulacos (ed.), Abuse of Dominance, Athens 2007, 173, 176-178.

⁴ *Tzouganatos*, Modernization of Competition Law and Policy, 175.

Höhe der verhängten Geldbußen in den letzten 3-4 Jahren hat die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die Wettbewerbskommission gezogen.

Die Struktur der Wettbewerbskommission ähnelt dem EG-Modell: der Kommission ist die Generaldirektion Wettbewerb beigeordnet, welche die Hauptaufgabe hat, Untersuchungen einzelner Verhaltensweisen und einzelner Wirtschaftszweige durchführen, Unternehmenszusammenschlüsse zu überprüfen und die Fälle mit entsprechendem Bericht (und Vorschlag) zur Anhörung vor der Wettbewerbskommission einzuleiten.

Die Kommission wurde bis vor kurzem aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt, die vom Entwicklungsminister für 3 Jahre bestellt wurden. Zum Teil wurden sie von Interessengruppen (e.g. Industrie, Handel, kleine & mittlere Unternehmen) bestimmt. Der Vorsitzende war das einzige Kommissionsmitglied, das während seiner gesamten Amtszeit ausschließlich diese Aufgabe wahrnahm.

Die Entscheidungen der Kommission werden in einem justizähnlichen Verfahren getroffen. Gegen sie kann Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Athen und Revision vor dem Staatsgericht eingelegt werden.

III. Die neueste Novellierung (Gesetz Nr. 3784/2009)⁵

Erklärtes Ziel der Regierungen der letzten 10 Jahre war die Stärkung der Wettbewerbskommission. Das gleiche Ziel wird auch mit der Novellierung vom August 2009 verfolgt. Das Gesetz Nr. 3784 soll der Kommission die Fähigkeit verleihen, Wettbewerbsfälle schneller zu behandeln. Dies soll dadurch ermöglicht werden, dass nunmehr 5 Kommissionsmitglieder – der Vorsitzende und weitere 4 Mitglieder, die sog. Referenten (*“Rapporteurs”*) – vollberuflich bei der Kommission tätig sind. Die *“Referenten”* (unterstützt von Mitgliedern der Generaldirektion Wettbewerb) haben die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Fälle mit einem entsprechendem Bericht und Vorschlag vor der Kommission zur Anhörung einleiten. Der Bericht soll innerhalb von 90 (ausnahmsweise innerhalb von 120 Tagen) fertiggestellt werden. Für Zusammenschlussfälle gelten entsprechende Fristen von 45 bzw. 60 Tagen. Die Kommission muss ihre Entscheidung innerhalb von 6 Monaten fällen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem die Kommission den für den Fall zuständigen Referenten berufen hat. Diese Frist kann in Ausnahmefällen um 2 Monate verlängert werden.

Obwohl die im ersten Gesetzesentwurf vorgesehenen Fristen unter dem Druck der Kritik von Theorie und Praxis⁶ erheblich verlängert wurden, sind sie bei

⁵ Regierungsanzeiger, Blatt A' 137/7.8.2009.

⁶ Siehe z. B. *Tzouganatos*, Wirtschaftszeitung *“Naftemporiki”* vom 11.4.2009, 34-35.

komplizierten Fälle immer noch nicht als realistisch zu bewerten, vor allem wenn man sie mit dem bisherigen Tempo der Kommission vergleicht. Die Nichtberücksichtigung der genannten Fristen ist zwar im Gesetz nicht mit konkreten Rechtsfolgen verbunden, doch können sich daraus Ansprüche der Geschädigten auf Schadensersatz gegen die Kommission ergeben.⁷

Dennoch ist das eigentliche Problem nicht in den Fristen selbst zu suchen, sondern in der Umstrukturierung der Kommission, die der Gesetzgeber für nötig hielt, um die Einhaltung dieser Fristen zu ermöglichen. Das neue Modell der vier Referenten scheint nach dem Vorbild der italienischen "*Autorita Garante della Concorrenza e del Mercato*" konzipiert zu sein. Allerdings ist die Rolle der Referenten nicht völlig klar. Vor allem hinterlässt der Gesetzeswortlaut Zweifel, ob die Referenten nur für die Fertigstellung des Berichts zuständig sind oder auch indirekt das Auskunftsverlangen sowie die Durchführung von Untersuchungen beeinflussen. Ist letzteres der Fall, dann fallen bei den Referenten die Eigenschaften von "*Prosecutor, judge and jury*" zusammen, was keinen "*fair trial*" garantiert. Selbst aber wenn sich die Befugnis der Referenten nicht über die Verfassung des Berichts hinausgeht, kann man schwer bezweifeln, dass dies sich negativ auf die Entscheidungsbildung der Kommission auswirkt, da es dem Referenten, der zudem ein Votum bei der Beschlussfassung behält, im Prinzip nicht schwer fallen würde, die Stimmen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder für die im Bericht formulierten Thesen zu gewinnen. Die Erfahrung der letzten Jahren hat gezeigt, dass die Kommission die Tendenz hat, die Generaldirektion in Schutz zu nehmen und Fehler des Berichts zu vernachlässigen oder gar zu verdecken.⁸ Mit dem neuen Behördenmodell kommt die im Bericht enthaltene Bewertung der Entscheidungsbildung noch näher. Somit schwindet die kritische Einstellung der Kommission dem Bericht gegenüber.⁹ Der "*Judge*" wird dadurch vom "*Prosecutor*" kontaminiert. Das birgt die Gefahr in sich, dass die Kommission eine fast gegnerische Haltung den Unternehmen gegenüber einnimmt.

Der Gesetzgeber hat diese Parameter nicht genügend berücksichtigt. Wie es sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, stehen für ihn Erwägungen quantitativer Natur im Vordergrund, wie z.B. die Schnelligkeit der Fertigstellung des Referentenberichts sowie des Erlasses der Kommissionsentscheidungen, die Zahl der jährlich getroffenen Entscheidungen oder die Höhe der verhängten Geldbußen. Allerdings ist der effektive

⁷ Athener Verwaltungsgericht Erster Instanz, Entscheidung 3486/2007.

⁸ Siehe z. B. die Entscheidungen 416/V/2008 "*OTE*" und 427/V/2009 "*Sea Star*".

⁹ Man mag zum Schutz des griechischen Behördenmodells einwenden, dass bei der Europäischen Kommission, die bestimmt zu den erfolgreichen Wettbewerbsbehörden zählt, das Entscheidungsverfahren ähnlich ist. Der Vergleich ist jedoch verfehlt. Denn die Zweistufigkeit des europäischen Modells ist nur formell. Im Grunde ist es die DG Comp, die die Entscheidungen zu den Kartellsachen trifft.

Wettbewerbsschutz primär eine Qualitätsfrage, die über diese Faktoren, ja sogar über die Novellierung des Wettbewerbsgesetzes überhaupt, hinausgeht. Dazu muss insbesondere ein klares wettbewerbspolitisches Konzept kommen, das darauf abzielt, das Marktfeld, auf dem sich der Wettbewerbsprozess abspielen soll, zu reinigen und die Wettbewerbskommission sowie die gerichtliche Kontrolle ihrer Entscheidungen erheblich aufzuwerten.

IV. Effektive Durchsetzung des Wettbewerbsrechts

A) Die “Aufwertung” der Wettbewerbskommission

1. Unter “Aufwertung” der Wettbewerbskommission versteht man die Steigung ihrer Effektivität. Als effektiv gilt eine Wettbewerbsbehörde die:

- (a) bei der Ausübung ihrer quasi richterlichen Aufgabe Entscheidungen trifft, die
 - nicht unbedingt eindrucksvoll aber wirksam sein sollen;
 - vollbegründet sind und auf solider ökonomischer Analyse beruhen;
 - das Gesetz konsequent anwenden und dadurch Rechtssicherheit unter den Marktsubjekten herstellen;
 - dem Verhalten von Privatunternehmen und dem Staatsverhalten (nach der “CIF”-Rechtsprechung des EuGH)¹⁰ gleich streng gegenüberstehen und
 - Resonanz bei der Theorie finden.
- (b) imstande ist, verständliche Leitlinien zu formulieren, die den Unternehmen die von der Behörde verfolgte Wettbewerbspolitik erklären.
- (c) aus eigener Initiative sich gegen Staatsakte einsetzt, die den Wettbewerb verfälschen und den Verbraucherinteressen schädigen; im allgemeinen als Wettbewerbsombudsmann auftreten und für die Schaffung einer Wettbewerbskultur sorgen.

2. Die Aufwertung wird erreicht insbesondere durch:

- (a) Betonung der Unabhängigkeit der Behörde. Die Wettbewerbskommission untersteht der Aufsicht des Entwicklungsministers, der auch ihre Mitglieder bestimmt – mit Ausnahme des Vorsitzenden, der vom Ministerrat bestimmt wird. Diese Bindung mit der Exekutive schränkt die Unabhängigkeit der Behörde ein. Es ist zwar einzugestehen, dass Patentlösungen, die die Unabhängigkeit einer Wettbewerbsbehörde gewährleisten, kaum vorhanden sind – im Gegenteil zeigt ein

¹⁰ EuGH Urteil vom 9.9.2003 “*Conorzio Industrie Fiammiferi v. AGCM*” (C-198/01), Slg. I-8055.

Vergleich der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der EU einerseits dass fast jeder Staat ein eigenes Modell adoptiert hat und andererseits dass selbst bei hoch angesehenen Behörden Kontrollversuche der Exekutive nicht auszuschließen sind.¹¹ Auf jeden Fall würde es die Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde verstärken, wenn die Befugnisse der Aufsicht über die Behörde sowie die Bestimmung ihrer Mitglieder von der Exekutive auf das Parlament übertragen werden.¹²

Die Einführung weiterer Organe zur Gestaltung der Wettbewerbspolitik, vor allem Zusammenschlüssen gegenüber, wie etwa der Monopolkommission in Deutschland oder der Competition Commission in Großbritannien, erleichtert die Aufgabe der Kartellbehörde. Zudem verstärkt sie ihre Unabhängigkeit von der Exekutive, denn auf mehr als eine Behörde Einfluss auszuüben dürfte der Exekutiven naturgemäß schwieriger fallen.

(b) Einführung von Organisationsstrukturen und Verfahren bei der Wettbewerbskommission, die bei der Behandlung von Fällen für Transparenz aber auch für ein double-checking durch ein *“fresh pair of eyes”* (: Prüfung des Berichts durch *“peer review panels”*) sorgen.

(c) Interne und externe Bewertung der Funktionsweise der Behörde.¹³ Sehr nützlich dabei ist das Institut von *“peer reviews”* durch internationale Organisationen (z.B. durch die OECD Competition Committee).

(d) *“Follow-up”* Prüfung von Kommissionsentscheidungen, die eine Prognose voraussetzen oder im Rahmen von Experimentierung getroffen wurden (z.B. im Rahmen eines Vergleichsverfahrens).

(e) Deutliche Prioritätssetzung. Dabei muss die Behörde die richtige Wahl treffen unter:

- Quantität von Entscheidungen oder *“Landmark”-Entscheidungen*, die als Orientierungspunkt für Marktteilnehmer dienen,

- Vorzug von Fällen, in denen *“spektakuläre Rechtsfolgen”* zu erwarten sind, oder von Fällen, in denen der Kommissionseinsatz zur Wirksamkeit des Wettbewerbs beitragen wird,

¹¹ *Möschel*, Wettbewerb unverändert als Aufgabe, Wirtschaftsdienst 2007, 432, 435, berichtet, dass es selbst beim Bundeskartellamt immer mal Versuche gab, den Kartellamtspräsidenten heraufzustufen, um ihn im Bedarfsfalle loswerden zu können.

¹² Wie dies z. B. bei der italienischen *“Autorita Garante della Concorrenza e del Mercato”* der Fall ist.

¹³ Zu den Einschätzungsmethoden der Wettbewerbsbehörden siehe unter anderen *Kovacic*, Using Evaluation to Improve the performance of Competition Policy Authorities, OECD Policy Roundtables: Evaluation of the Actions and resources of the Competition Authorities, 2005, 19 ff. (<http://www.oecd.org/dataoecd/7/15/35910995.pdf>).

- Offenheit der Märkte und Kontrolle des wettbewerbsbeschränkenden Marktverhaltens oder Verfolgung konkreter Marktergebnisse,

- Bereitschaft zu “*Type I*” oder “*Type II*” Fehlern (“*false negatives*” bzw. “*false positives*”).

(f) Klare Aufgabenteilung zwischen der Wettbewerbsbehörde und den “*Sectoral Regulators*” für Energie, Telekommunikation etc.

B) Aufwertung der gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde

Die Berufung gegen die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde, die von äußerster Bedeutung für die Implementierung des Wettbewerbsgesetzes ist, gehört zu den Schwächen des griechischen Wettbewerbsrechts.

Die Verwaltungsrichter sind mit dem Wettbewerbsrecht (insbesondere mit dem EU-Wettbewerbsrecht) und seiner ökonomischen Analyse wenig vertraut. Insofern ist es nachvollziehbar, dass die Gerichte eher selten die von Experten verfassten Kommissionsentscheidungen aufheben. Soweit die Gerichte Zweifel an der Richtigkeit der Kommissionsentscheidung hegen, neigen sie “Urteilen des Königs Salomo”, d.h. sie „zerteilen das Kind“ indem sie die Entscheidungen nicht aufheben, sondern die verhängten Geldbußen drastisch mindern. Dass diese Situation sich negativ auf die Qualität der Kommissionsentscheidungen auswirkt, braucht keine besondere Erklärung. Eine Behörde, deren Entscheidungen keiner systematischen Kontrolle ausgesetzt sind, entwickelt eine Art Narzissmus, der oft gefährlich sein kann.

Empfehlenswert ist daher die Schaffung von besonderen Wettbewerbsabteilungen beim Oberverwaltungsgericht Athen mit spezialisierten Richtern (von Ökonomen unterstützt), die für Berufungen gegen Entscheidungen der Wettbewerbskommission zuständig sind, wie dies etwa in Großbritannien oder in Australien der Fall ist. Eine radikalere Alternative wäre, außer dem spezialisierten Berufungsgericht, die Errichtung eines Kartellgerichts erster Instanz, auf das die Entscheidungsbefugnis der Wettbewerbskommission übertragen werden sollte. Diese Lösung würde nicht nur die gerichtliche Kontrolle der Kommissionsentscheidungen verbessern. Zugleich würde sie, durch die Übertragung der Rollen der “*Prosecutor*” und “*Judge*” an verschiedene Organe, zur Verbesserung der Kommissionsentscheidungen selbst beitragen.¹⁴ Diese Lösung ist allerdings politisch unattraktiv, denn sie erlaubt der Regierung nicht, sich die Erfolge der Wettbewerbsbehörde anzueignen.

¹⁴ *Tzouganatos*, Gedanken über die Modifizierung des Durchsetzungssystems des griechischen Wettbewerbsgesetzes, *Dikaion Epiheiriseon kai etairion* (DEE) 2007, 554 (gr.).

C. Beseitigung der Wettbewerbshindernisse staatlicher Herkunft

In einigen Bereichen des griechischen Marktes ist der Wettbewerb noch unmöglich oder zumindest verfälscht wegen des Bestehens von Staatsinterventionen. Diese mögen z.B. manchen Interessengruppen Sonderrechte gewähren, "geschlossene Berufe" aufrechterhalten oder wettbewerbspolitisch widersprüchliche und deshalb unmögliche Ziele verfolgen (z.B. einerseits höhere Preise für Milchbauer durch die Einführung kurzer Lebensdauer für Tagesmilch, um Importe zu verhindern, und andererseits niedrigere Preise für Milchverbraucher). Außerdem ist die Einmischung des Staates in Geschäftsbeziehungen zwischen Privaten nicht selten (z.B. Einsatz des Agrarministeriums bei den Verhandlungen zwischen Landwirten und Industriellen um den Preis der Pfirsiche).¹⁵

Diese Phänomene verdeutlichen, dass die Regierungen in Griechenland niemals eine konsequente Wettbewerbspolitik hatten oder anders ausgedrückt niemals den Wettbewerbsschutz ernst genommen haben.

V. Schlussbemerkungen

Das Fehlen einer konsequenten Wettbewerbspolitik kann nicht durch partielle gesetzliche Regelungen kompensiert werden, insbesondere wenn deren Anliegen ist, Aufsehen zu erregen, was z. B. mit der in 2005 eingeführten Vorschrift des Art. 5 des Wettbewerbsgesetzes der Fall ist, der die Kommission befugt, Struktur- und/oder Verhaltensmaßnahmen zu ergreifen, wenn nach ihrem Ermessen der Wettbewerb nicht lebhaft genug ist, selbst wenn keine Gesetzesverletzung vorliegt.¹⁶

Angesichts dessen ist es nicht verwunderlich, dass die bisherigen Verbesserungen des wettbewerbsgesetzlichen Rahmens dem Brüsseler Gesetzgeber, den Europäischen Gerichten sowie Initiativen der EG-Kommission zu verdanken sind (z. B. VO 2790/99, 1/2003, "CIF"-Rechtsprechung, Einführung von "*deterrence mechanisms*", wie Kronzeugenprogrammen).

Allerdings kann der europäische Einfluss nicht bis zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts reichen. Dies ist dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Er hat die Aufgabe, effiziente Durchsetzungsmechanismen zu schaffen, die von der Exekutive unabhängig operieren. Dabei sind auch Organisation und interne Verfahren der Wettbewerbsbehörde von Bedeutung. Diese sollen vor allem Transparenz

¹⁵ Siehe *Wettbewerbskommission*, Entscheidung 312/V/2006 "*Pfirsiche*".

¹⁶ *Tzouganatos*, Das Ziel der Aufwertung der Wettbewerbskommission, 1033-1034, *Komminos*, The New Amendment of the Greek Competition Act: Harmonisation with or Departure from the EU Model? E.C.L.R. 2006, 293, 297.

gewährleisten und die Leistung der Wettbewerbsbehörde ständiger Sachverständigenbewertung aussetzen.

Vor einigen Monaten ist die griechische Wettbewerbskommission 30 Jahre alt geworden. Die wiederholten Versuche des Gesetzgebers, die Kommission aufzuwerten, waren bisher erfolglos und zeigen die Schwächen der jeweiligen Aufwertungskonzepte. Das jüngste Streben der Regierung nach statistisch verifizierbarer Strenge in der Durchsetzung des Wettbewerbsgesetzes hat die Wettbewerbskommission zu einer Durchsetzungspraxis geführt, die mehr Wert darauf zu legen scheint, die öffentliche Meinung zu beeindrucken, als den Wettbewerb wirksam zu schützen. Phänomene, wie:

- die Verhängung von "spektakulären" Geldbußen¹⁷ manchmal auf längst freiwillig aufgegebene Unternehmensverhalten¹⁸ sowie von Geldbußen, die manche Unternehmen ungerechtfertigt diskriminieren;¹⁹
- die undurchsichtige²⁰ oder falsche²¹ Berechnung der Geldbußen;
- der Erlass von Entscheidungen mit unzureichender Begründung und ökonomischer Analyse (oder sogar mit willkürlicher ökonomischen Analyse),²² die sich nicht selten widersprechen;²³
- die Abweichung der Kommissionsentscheidungen von dem "*statement of objections*", um Fehler der Generaldirektion Wettbewerb zu verdecken;²⁴

¹⁷ Entscheidungen 421/V/2008 "*Shell/BP*", 318/V/2006 "*Renault*".

¹⁸ Entscheidungen 284/IV/2005 "*Verein der Supermärkte*", 441/V/2009 "*Unilever*".

¹⁹ Vgl. z. B. Entscheidung 373/V/2007 "*Mevgal u.a.*" mit Entscheidung 441/V/2009 "*Unilever*".

²⁰ Das versucht die jüngste Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über die Berechnung von Geldbußen (vom 17.7.2009) zu verdecken.

²¹ In der Entscheidung 284/IV/2005 "*Verein der Supermärkte*" hat die Kommission die Geldbuße prozentual zu den Gesamtumsätze der Vereinsmitglieder festgesetzt. Diese Berechnungsgrundlage, die offensichtlich von der VO 1/2003 "inspiriert" war, steht allerdings nur der Europäischen Kommission zur Verfügung (Art. 23). Nach Art. 5 der VO können die nationalen Wettbewerbsbehörden "Geldbußen, Zwangsgelder oder sonstige im innerstaatlichen Recht vorgesehene Sanktionen verhängen". Das griechische Wettbewerbsgesetz sah jedoch bis vor der Novellierung 2009 keine solche Berechnungsgrundlage vor.

²² Entscheidung 421/V/2008 "*Shell/BP*".

²³ Vgl. z. B. Entscheidung 312/V/2006 "*Pfirsiche*" mit Entscheidung 284/IV/2005 "*Verein der Supermärkte*". Der Staatseingriff in die Marktverhältnisse wurde nur in der ersten Entscheidung als Grund zur Minderung der Geldbußen. Vgl. auch Entscheidung 318/V/2006 "*Glaxo*" mit Entscheidung 284/IV/2005 "*Verein der Supermärkte*", wo die kurze Dauer der Verletzung nur im ersten Fall als einer der Gründe für die fehlende Auferlegung von Geldbußen anerkannt wurde.

²⁴ Entscheidung 427/V/2009 "*Sea Star*".

- die Nicht-Berücksichtigung der durch Art. 11 Abs. 4 VO 1/2003 vorgesehenen Pflichten²⁵

haben verständlicherweise das Vertrauen von Unternehmen gegenüber der Kommission schwer erschüttert und Rechtsunsicherheit verursacht. Es liegt auf der Hand, dass der Schaden, den eine unzuverlässige Rechtsdurchsetzung anrichten kann, umso größer ist, je umfangreicher das Instrumentarium des Wettbewerbsgesetzes ist. Das gilt für die neueste Novellierung des griechischen Wettbewerbsgesetzes, wonach nunmehr eine Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten für Manager der Unternehmen vorgesehen ist, die gegen die wettbewerbsrechtlichen Verbote verstoßen haben. Dies erhöht erheblich die Gefahr einer fehlerhaften Rechtsanwendung.

Zieht man die Entwicklungen der letzten Jahre auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts in Griechenland in Betracht, so kann man feststellen, dass der 30. Geburtstag der griechischen Wettbewerbskommission eher Grund zur Skepsis als Grund zum Feiern ist.

²⁵ Art. 11 Abs. 4 VO 1/2003: “Spätestens 30 Tage vor Erlass einer Entscheidung, mit der die Abstellung einer Zuwiderhandlung angeordnet wird, Verpflichtungszusagen angenommen werden oder der Rechtsvorteil einer Gruppenfreistellungsverordnung entzogen wird, unterrichten die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die Kommission. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission eine zusammenfassende Darstellung des Falls, die in Aussicht genommene Entscheidung oder, soweit diese Unterlage noch nicht vorliegt, jede sonstige Unterlage, der die geplante Vorgehensweise zu entnehmen ist...”.